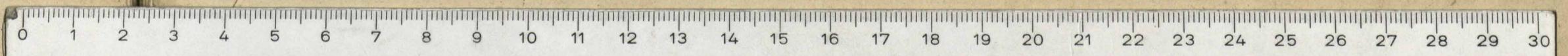
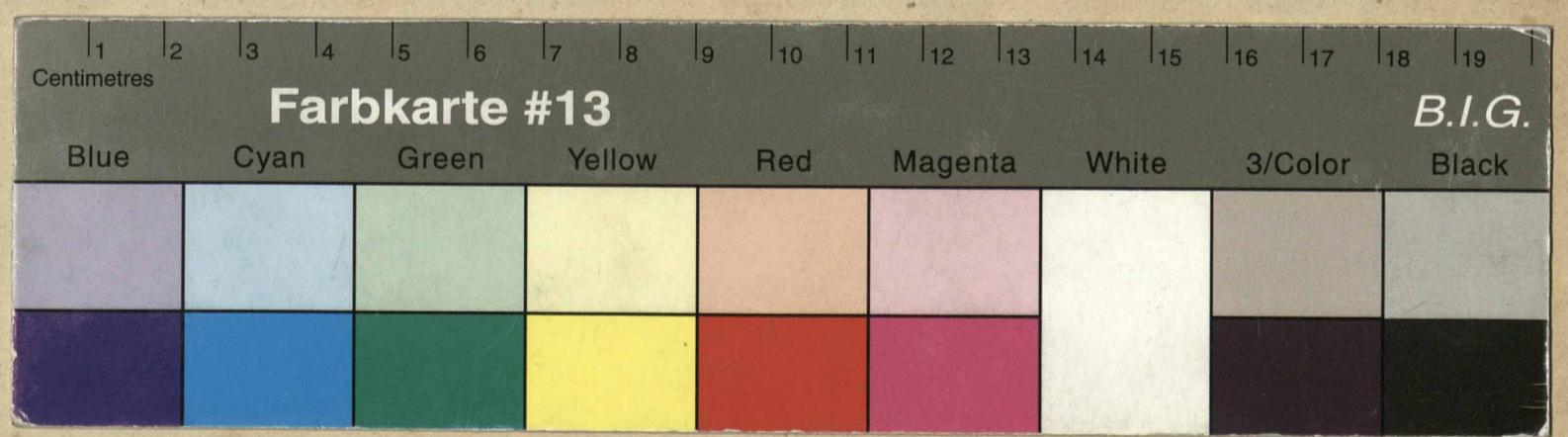
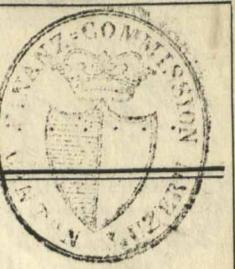


Alberswil  
Burgmuseum  
Das in der Strandasse =  
Kiraz Burgmuseum  
befindlichen Gebäuden  
in den  
513 Dom. Alberswil.  
1835. 8. 24.





## Gerichts-Bezirkes

und Amts

Bevölkerung am Rangierung		Abgaben und Beiträge für ein Jahr —										
Familie	Total	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.
per 18.	per 18.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

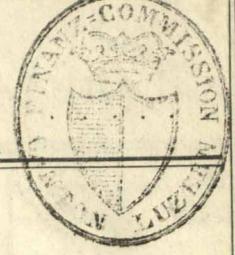
Gemeinde Alberswil

pro 18.35

Brand-Assecuranz Register der Gemeinde Alberswil

Eigentum der Gemeinde mit	Name im Gepfleget oder Gesuchten	Eigentum der Gegenstände oder Gaben	Gepfleget im Zürcher oder Gebiet.	Reparatur der Gemeinde
Nº	Litt.			Fr. sch.
1	Schweiz Holz	Maisel & Zant	misshandelt, z. Zahl. mit Pf. 2.67	6500.
a	" "	Brandpflege der Gegen.	z. Zahl. z. Zahl. nach	1100.
2	" "	Zant	zahl. gutt. nicht z. Zahl.	3000.
a	" "	Reparatur	misshandelt, z. Zahl. mit Pf. 2.67	2600.
b	" "	Reparaturpflege	" " " Pf. 2.67	200.
c	" "	Gegen.	z. Zahl. mit Pf. 2.67	200.
3	z. Zahl. Reparatur Schweiz Holz	Brand & Reparatur	z. Zahl. mit Pf. 2.67	2100.
4	Anton. J. auf Pflege Rindern	Ditto	gut	2200.
5	z. Zahl. Reparatur	Pflegat	gesund, gutt. nicht Pf. 2.67	7800.
a	" "	Pflegat Rindern	" "	900.
b	" "	Gesuchten	z. Zahl. z. Zahl.	130.
c	" "	Reparaturpflege	misshandelt, z. Zahl. z. Zahl.	1600.
d	" "	Reparatur	gut, z. Zahl.	3000.
e	" "	Pflegat	misshandelt, z. Zahl.	1300.
f	" "	Zollpfand	gut, nicht Pf. 2.67	100.

Gerichts-Bezirk und Amts Willisau



Reparatur der Reparatur	Total per 18. Fr. sch.	Abgabenanteil Reparatur für den Gegen.									
		1840	1842	1845	1848	18	18	18	18	18	18
6500											
1100											
3000											
2600											
200											
200	13900	13900	13900	13900	13900	13900	13900	13900	13900	13900	13900
2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
5800											
680											
700											
1000											
2000											
4000											
100	12830	12830	12830	12830	12830	12830	12830	12830	12830	12830	12830
30730	31730	31730	31730	31730	31730	31730	31730	31730	31730	31730	31730
37100											

Brand-Assecuranz-Register der Gemeinde Alberswil

Enzifferung der Zeichen mit	Nummer im Gesamtregister des Bezirks	Beschreibung des Hauses, Gutes oder Gebäudes.	Bewilligung im Zeitraum einer Gebühr.	Pauschale für die Gebühr.
Nº	Litt.			
7		Jacob. Pfeifer. Gemeindezehn. zu feste d. Pauschale	mittelpf. mit Pfosten und Pfote	500
8		Wolz. Winkler		600
9		Ondrus. Fischbacher	feste d. Pauschale	2000
10	a	Joh. Lenz. S. Pfeiferli Wolz. H. Müller. Grabsurff.	Mittelpfand Pfosten Pfeifer Röbi Pf. 1921 auf Pfannen Pfannen	7000 1000 300 100 100 600
b			zum 9. Mai 1921 auf Pfosten bed. von Pf. aus Pf. und Pf. und Pf.	1000
c			zum 9. Mai 1921 auf Pfosten bed. von Pf. aus Pf. und Pf.	300
d			zum 9. Mai 1921 auf Pfosten bed. von Pf. aus Pf. und Pf.	100
e			zum 9. Mai 1921 auf Pfosten bed. von Pf. aus Pf. und Pf.	100
f			zum 9. Mai 1921 auf Pfosten bed. von Pf. aus Pf. und Pf.	600
11	a	Gemeindeh. Ondrus. Winkler	feste d. Pauschale Pfosten	1000 300
b			mittelpf. 3. nov. 1921 auf Pfosten 4 Pfosten 4. Gepral.	300

Gerichts-Bezirkes und Amts

Pauschale für den Bezirk	Pauschale für das Amt	Abrechnung									
		1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
pe 1845	pe 1845	1840	1842	1843	1844	1848	1849	18	18	18	18
		500	500	500	500	600	650				
		600	600	600	600	600	600				
		2000	2000	2000	2000	2000	2000				
		1000	1000	1000	1000	1000	1000				
		300	300	300	300	300	300				
		100	100	100	100	100	100				
		100	100	100	100	100	100				
		600	600	600	600	600	600				
		15200	16200	18400	10700	23650					

Brand-Assecuranz-Register der Gemeinde Alterswil

Enzessierung der Person mit		Personen im Gruppenhaft der Gesellschaft	Summe der Personen, Güter oder Gaben.	Befreiung im Gruppenhaft der Gebühren.	Befreiung der Gemeindewerke
Nº	Litt.				Schwe.
12		Gebührn. Wiss. Joseph Baumgartner, Pfar.	gut und befriedigt	geht von Holz mit Zins und	2800

13	a	Johob Döpfner, Wiss. Joseph Baumgartner, Pfar. Joseph Trüngi Joseph Lehner	gut	geht von Holz mit Zins und	3000
			Pfarrer	" " " " " Pfarral.	800

14		Johob Döpfner, Wiss. Joseph Baumgartner, Pfar.	gut und befriedigt	Holz	1000
----	--	---	--------------------	------	------

15		Johann Frini	gut		900
----	--	--------------	-----	--	-----

16	a	Rieffler, Wiss. Gebührn. Höchi	gut und befriedigt		3500
	b	Pfarrer	gut	Pfarral.	800
	c	Holzfund. Döpfner, Wiss.	" "	" "	100
		Pfarral.	sens. von Holz mit Zins und		100

17		Gemeinde oder Döpfner	gut und befriedigt		1300
----	--	-----------------------	--------------------	--	------

Gerichts-Bezirkes und Amts

Befreiung der Person		Abgabensteuer Befreiung für die Person								
Fabrik	Totala per 1835	1840	1842	1843	1844	1845	1848	1849	18	18
		2800	2800	3000	4000	4000	4000	4000	4000	4000
		800	3800	3800	3800	1050	1200	1200	1200	1200
		1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
		800	800	800	800	800	800	800	800	800
		3500	3500	3500	3500	3500	3500	3500	3500	3500
		500	500	500	500	500	500	500	500	500
		800	800	800	800	800	800	800	800	800
		1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
		1300	1300	1300	1300	1300	1300	1300	1300	1300
		14800	14800	16000	17700	17700	18750	21950		



5  
Brand-Assecuranz-Register der Gemeinde Alterswil

Enzugsnummer mit Zeichen und Nummer der Liste	Name im Geissblatt der Gesetznummer	Einnahme der Gefahr-Güter oder Gebühren.	Bauschaffensmittel und Zubehör der Gebührn.	Pflichtung der Gemeinde nach Fahrer.
				Fahrer.
26	Joseph Sifflax	Geissblatt	böd. geiss., mit Kofz. bez.	800
27	Johanna Blätt. jgl. Kinder	Geissblatt	gut	3000
a.	"	Geissblatt	"	550
28	Ursula Geissblatt	Geissblatt	Kofz.	1800
29	Miriam Aufzunnen	Geissblatt	"	1800
a.	Johanna und Ursula Aufzunnen	Geissblatt	"	1800
30	Joseph Murbach	Geissblatt	"	1800
a.	Johanna Murbach	Geissblatt	"	200
31	Gabriellen Murbach	Geissblatt	Prov.	2500
a.	"	Geissblatt	"	300

Gerichts-Bezirkes und Amts

Pflichtung der Gemeinde	Abgaben-Güter	Pflichtung für die Gefahr									
		Fahrer p. 1835	Total p. 1835	1840	1842	1848	18	18	18	18	18
800	800	200	200	800							
3000											
550	3550	3550	3550	550							
1800	1800	1800	1800	1800							
1800	1800	1800	1800	1800							
200	4200	4200	4200	200							
2500	2800	2800	2800	300							
300	149.50	149.50	149.50	149.50							
2500	2500	2500	2500	2500							
149.50	149.50	149.50	149.50	149.50							



# Brand-Assecuranz-Register der Gemeinde Alberswil.

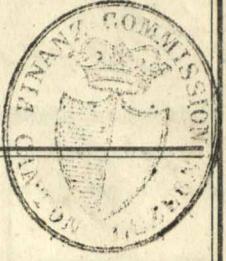
Enzianblätter der Gruppe mit		Nr. Liste	Name und Gussblatt der Gesuchten	Erinnerung an das Heilige, Gütes der Gaben.	Baptisschafft und Zustand der Gabien.	Distribution der Geschenke
32.	Jos. L. Müller			Festspiele	Best. vom 1. Okt. bis 1. Nov. 1851.	700.
	Joseph Maria Bögl					
	Gebhard Markbach					
33.	Jos. L. Käufmann				Best. vom 1. Okt. bis 1. Nov. 1851.	1200.
34.	Elisabetha Constanze					800.
	Anton Grünauer					
	Jacob Krausmann					
35.	Josef Louis Müller				mittwochs 3. Okt. zu folgen mit w.	1500.
		d.		Kupfer		100.
36.	Gebhard Käufner			Festspiele	gut. Blasen	1400.
	Alfred Käufner					
37.	August Cäfer				mittwochs 3. Okt. zu folgen	800.
	Franziska					
	Josephina Pacher					

# Gerichts-Bezirkes und Amts

# Brand-Assecuranz-Register der Gemeinde Alterswil.

Einzahlung der Kästen mit		Kassen im Gepfleget der Gesellschaften	Einnahmen der Kästen, Güter der Gabentheile.	Bepflegetheit im Zustand der Gabentheile.	Rechnung der Einnahmen Sakre.
Nº	Litt.				
38		Offiz. Anwohl f. Franz. Löfflmann	Gutsgegenw.	gut, f. Zahl und Zingel best.	2200
39		Offiz. Böckeler f. Franz. Gud. f. Rech. f. Löffl.		Sakre aus Sklavenpriz. folg. Pf.	800
40		Offiz. Magaz. f. Gottschall Blizkow		gut	1000
41		Offiz. Kugler.	mittl. Kästen, Bzgm. Zufuhr und Zingelbest.		1000
42	a	Franz. Krennfeld	Parr. Miss. Raben	Zingelbest. d. Zingel.	8000
	b	"	" Johann.	Bank d. Zingelbest. Zingel	3000
43		Autor. Höhle. Aus. b.	Anna. Löffl.	Zingelbest. d. Zingel	8000
44		Herrn. Hirsch. Fest. Brubach. Hirsch.	Löffl.	Zingel d. Zingel	1000

# Gerichts-Bezirkes ..... und Amts



# Brand-Assecuranz-Register der Gemeinde

Einzahlung der Renten mit		Platten und Gepfleget der Gebäude	Einnahme der Guts-Güter der Gemeinde.	Bauschaffensbeit. im Zuge und der Gebäude.	Rechnung der Gemeindeverluste
Nº	Lotto	Fürstentum			Silber.
44		Groß-Burgstall. Janus Gebäude 1845.	Herrn Hl. Palais.	Pris. Bauschaffensbeit. 1700	
a		Ditto.	Ditto.	Pris. Guts-Güter. Ditto. 300	
45		Stadt Burgstall. Janus p. Pfann.		Pris. Bauschaffensbeit. 600	
<b>Recapitulation</b>					
1	tes.	Pater.		30730	
2	"	"		15200	
3	"	"		14800	
4	"	"		9200	
5	"	"		14950	
6	"	"		6400	
7	"	"		11000	
8	"	"		<b>Summa pr. 102280</b>	
9	"	"		<b>Summa fd. 102280</b>	
				Total pro. 1835	Fr. 102280
				Zinsgr. pro. 1838	8600
				" pro. 1840	14700
				" pro. 1842	5300
				" pro. 1843	9100
				" pro. 1844	2850
				" pro. 1845	2550
				Abzug pro. 1846	8500
					Fr. 131880

## Gerichts-Bezirkes und Amts



Rechnung der Renten		Abgabestandte. Rechnung für die Jirfan.											
Fabri.	Wertal.	pe 18	1848	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
			2000	1700									
				300									
					600								
						2600							
							1848	1848	1848	1848	1848	1848	1848
			31730	31730	31730	J. 1	37100						
			18200	18200	19700	" 2	23450						
			16000	16000	17700	" 3	21950						
			10400	11200	11200	" 4	11600						
			14950	14950	14950	" 5	14750						
			7100	7110	7900	" 6	8900						
			18000	28400	28400	" 7	20900						
			125190	9600	2600	" 8	2600						
			125190	130690	2600	" 9	7900						
					136780								
						1050							
							Total						
							137830	pro 1848	151350				
								Summa pr. 1849	2800				
										Fr. 154150			

# Brand-Assecuranz-Register der Gemeinde

Zugangsnummer oder Name		Name und Gruppeliste der Gesellschaften	Erinnerung an das Gefahr-Gut	Beschriftung der Zäsuren der Gebäude.	Belastung des Gemeindewerts
Nº	Litt.				Jahre.
46.		Joseph Schärer Matz	Groß Döfli	Dr. m.	
47.		Joseph Wiss in Dorf Gebrüder Stockli	Groß	Gut in Holz und Ziegeln auf	
48.		Joseph Weller Konf. Schmid	Groß	Dr. m.	

Gerichts-Bezirkes und Amts



Belastung der Rangordnung		Abgaben nach Belastung für ein Jahr.									
Sieben. per 18	Wertlos per 18	1843	1844	1845.	1846	1847	1848	18.	18.	18.	18.
		1000	1000					1400			
									1600	4000	
									2000		
										2500	

# Brand-Asssecuranz-Register der Gemeinde

Schultheiss und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

an den

hohen Grossen Rath desselben.

Luzern, den 10. Christmonat 1840.

Art. I

Bezüglich desjenigen Dekrets, welches der Große Rath unter dem 21. November legtverflossen, hinsichtlich der Zusammensetzung und Ernährung eines Verfassungsrathes, erlassen hat, ist in Nr. 94 der „Schweizerischen Bundeszeitung“ vom 24. gleichen Monats folgender Artikel erschienen:

„Luzern. Der 21. Wintermonat 1840 ist einer der bedeutendsten Tage in der politischen Geschichte des Kantons Luzern. In diesem Tage hat die Volksverantwortlichkeit und Rechtsgleichheit den glänzendsten Sieg erfochten, welchen die Zukunft nicht mehr wird verwischen können. Im Jahr 1831 wurden diese Grundslüsse zwar proklamirt, aber in der Verfassung wieder umgeschossen oder nur halbweg ausgeführt. Die Berechnung, wie nach der Bevölkerung die Verfassungsräthe auf die Wahlkreise zu verteilen seien, hat gezeigt, daß

nicht nur die Stadt Luzern, sondern daß auch andere Wahlkreise neun Jahre lang Vorrechte genossen haben. Nebenhin verfälschte ein Wahlkollegium die Stellvertretung des Volkes mit 20 Mitgliedern. Eine Aristokratie der Orte, eine Aristokratie der Personen, eine Beamtenaristokratie waren an die Stelle der Rechtsgleichheit getreten. Der 21. Wintermonat hat die Aristokratie jeglicher Art zu Grabe getragen. Seit dem 21. Wintermonat ist das Luzerner Volk souverän geworden, hat es die Rechtsgleichheit in vollem Sinn des Wortes hergerichtet. Der durch das Volk erwählte Verfassungsrath, dessen sind wie gewiß, wird die Wahl der Mitglieder des Grossen Raths nach der Volkszahl und in den Wahlkreisen in der neuen Verfassung festhalten. Der Gelehrte, vom Volke allein gewählt, wird den Glauben des Volkes, die Sitten des Volkes, die Freiheit des Volkes, die Rechte der Bürger, die Wohlfahrt der Gemeinden und Korporationen heilig halten, weil in ihm die Gesinnung, das Gemüth, der Geist des Volkes, das ihn gewählt, leben wird.

Und wem verdanken wir diesen herrlichen Sieg? — Zuvieldest dem Gott unserer Väter, zu welchem sich schon lange die Hände seiner Gläubigen vertrauensvoll erhoben, welcher das gläubige, biedere, freie Luzerner Volk unter seiner Obhut bewacht. Dann den 11.7.93 Bürgern, welche im März d. J. das Begehr eines Verfassungsraths nach Volkszahl in der grossen Volksbitthrift an den Grossen Rath gebracht haben. Dann den 315 Männern, welche in der Erklärung zu Ruswil sieben andere Wahlart und Zusammensetzung des Verfassungsraths als eine Verfassungsverlegung erklärt, welcher entgegenzutreten sie sich verpflichtet glauben. Dann dem allgemeinen Anklange, welchen diese Erklärung bei dem Luzerner Volke in allen Theilen des Kantons gefunden. Dann der Minderheit des Grossen Raths, welche unter dem unerschrockenen Vorkämpfer, Hrn. Len von Ebersoll, neun Jahre lang beharrlich

und unentmuthigt gegen das herrschende System gestritten hat. Endlich dem unsinnigen Treiben der Radikalen in Ruswil und der Entmuthigung, welche dadurch in ihre Leiter gefahren und dem klugen Benehmen von Männern der radikalen Partei, welche im Getriebe ihrer Partei Verfassung und Volk nicht ganz aus dem Auge verlieren dürften.

In seiner Sitzung vom 25. Wintermonat ist der Kleine Rath durch eines seiner Mitglieder auf diesen Artikel, wegen der darin enthaltenen Kränkung des Grossen Raths um so mehr aufmerksam gemacht worden, als bekanntermaßen der durch den Grossen Rath angestellte erste Staatschreiber, Herr Konstantin Siegwart-Müller, der Redakteur oder Herausgeber des benannten Zeitungsbüchles ist.

Unser Präsidium fand sich demnach veranlaßt, den Hrn. Staatschreiber Siegwart anzzuweisen, die Sitzung zu verlassen, und nachdem dieses geschehen war, fanden wir für angemessen zu beschließen:

1) den Gegenstand mit dem Auftrage an den Staatsrath zu überweisen, uns bis zur nächsten Sitzung Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen, in der Zwischenzeit aber auch den Hrn. Staatschreiber Siegwart einzunehmen.

2) Bis nach Erfatung des Berichtes von dem Staatsrath und weiterer Verfügung des Kleinen Raths sei Hr. Siegwart in die Sitzung des Kleinen Raths und des Staatsrathes nicht zuzuziehen.

In unserer Sitzung vom 27. Wintermonat erfaßte uns der Staatsrath den Bericht: daß er die den 25. in unserer Mitte gemachte Anregung gleichen Tages dem Hrn. Siegwart mit der Einladung abschriftlich habe zusenden lassen, seine Verantwortung darüber bis den 26. Vormittags 10 Uhr, ibm, dem Staatsrath abzugeben und sich beinebens bereit zu halten, verlangendenfalls auch mündliche Aufschlüsse zu ertheilen. Mit Schreiben vom 26. habe Hr. Siegwart jedoch einfach erklärt: daß er sich nicht verantworten könne, bis er in Kenntniß gesetzt sein werde,

was rücksichtlich der gegen ihn beantragten Suspension beschlossen worden sei.

Wir glaubten in dieser Rückäußerung schon deshalb nur eine Aussicht zu erblicken, weil der Herr Staatschreiber wissen muß, daß der Kleine Rath über ein zur Vorberathung überwiesenes Geschäft, bis nach Berichterstattung darüber keine zur Mittheilung geeignete Entscheidungen erläßt, und beantragten daher den Staatsrath, sein Gutachten uns in unserer nächsten Sitzung vorzulegen. Den Hrn. Siegwart aber wiesen wir, unter Mittheilung dieser Schlussnahme, an, seine alpfällige Verantwortung dem Staatsrath, bis den 30. Vormittags 9 Uhr, einzureichen. Ein, gleichen Tages von Herrn Staatschreiber Siegwart an uns erlassenes Schreiben, womit er erklärt: daß er der Verfasser des fraglichen Artikels nicht sei, könnte uns zu einer andern Verfügung nicht bestimmen.

In unserer Sitzung vom 4. liegenden Monats legte uns der Staatsrath mit seinem Bericht auch ein an ihn gerichtetes Schreiben des Hrn. Staatschreiber Siegwart d. d. 29. Wintermonat vor, mittels welchem derselbe, unter Hinweisung auf das Pressegesetz, abermals in Abrede stellt, der Verfasser des eingeflagenen Zeitungartikels zu sein. Des weiteren bestreitet er dem Kleinen Rath die Befugniß, ihn auch nur für einsweilen theilweise suspendiren zu dürfen und meint beinebens, daß er in Berücksichtigung seiner Leistungen seit 1834, ohne vorhin einvernommen worden zu sein, mit einer Suspension hätte verschont werden sollen.

Nach sorgfältiger Würdigung der Sache erachteten wir uns verpflichtet, Hochdenkelsen von diesem Vorfall umständlichen Bericht zu geben, bis zu Ihrer darüber gefassten Entscheidung aber den Hrn. Staatschreiber E. Siegwart Müller in seinen amtlichen Berichtungen bei dem Kleinen Rath und dem Staatsrath einzustellen, was uns wäre nicht von Hochdenkelsen eine Versammlung auf die nächstgelegene Zeit selbst schon angeordnet gewesen, veranlaßt haben würde, Sie außerordentlich einzuberufen. — Die Besorgung und Ueberwachung der Kanzleigeschäfte, wurde,

unter Mitwirkung der Kanzleikommission, dem zweiten Hrn. Staatschreiber aufgetragen.

Soweit das Geschichtliche. Erlauben Sie uns, Tit.! daß wir nun auch den Gesichtspunkt, aus welchem wir die Sache aufgefaßt haben, bezeichnen, und die Gründe unseres Verfahrens, im Rückblick auf die von Herrn Staatschreiber Siegwart eingebrachte Verantwortung auseinandersetzen.

Rücksichtlich des hohen Wertes der freien Presse muß auch Presung bis auf einen gewissen Grad hingenommen werden können, insofern dadurch weder Verhältnisse noch Rätschen verlegt werden, an derer Beachtung und Erfüllung selbst eine unerlässliche Ordnung im Staate geknüpft ist.

Durch diese Ansicht geleitet, wußte die Regierung des Kantons Luzern manch böswilligen Anfall der Presse zu gedulden, und es würde dieselbe selbst den in Frage liegenden Missbrauch der Presse wenig beachtet haben, wenn erstens nicht die Pflicht, in welcher der Kleine Rath zu der obersten Landesbehörde steht, ihr Aufmerksamkeit geborben hätte, und wenn zweitens durch sein Stillschweigen nicht eine schwere Pflichtverletzung eines der ersten Staatsbeamten mit Gefährdung der Ordnung im Staate, ungeahndet würde geblieben sein.

Schon diese Bemerkung muß Ihnen Tit. begreiflich machen, warum der Kleine Rath dem Hrn. Staatschreiber Siegwart die Verantwortung nicht erlassen wollte, nachdem er doch erklärt hatte, daß er nicht der Verfasser des fraglichen Artikels sei. Er, als Redakteur der Bundeszeitung ist nämlich immerhin dieselje Person, welche diesen Artikel dem Druck, der Veröffentlichung und der Verbreitung überliefert hat, und weswegen er sich, wenn derselbe Verlautbarungen gegen den Großen Rath enthält, der Verlegung der denselben geschworenen „Treue und Wahrheit“ eben sowohl schuldig gemacht hat, als wenn er Verfasser derselben wäre. Wir haben ihm demnach nicht aus dem Pressegesetz als Verfasser oder Herausgeber belangen

wollen, sondern, als Herausgeber, bezüglich der Verlezung seines amtlichen Pflichtverhältnisses zum Grossen Rath.

Ob der oßgedachte Artikel nun aber wirklich Verl

läumungen gegen den Grossen Rath enthalte oder nicht,

wollten wir Hochdieselben selbst beurtheilen lassen.

Wir haben geglaubt, in der Anerkennung sowohl, daß das Wahlkollegium der 80 des Grossen Rathes, durch die Wahl von 20 Mitgliedern desselben, die Stellvertretung des Volkes verfücht habe, liege eine Verlämzung gegen den ganzen Grossen Rath wie in der Erklärung: daß nur äussern Umständen, und nicht etwa einem innern Rechts- und Pflichtgefühl des Grossen Rathes zu verdanken sei, was derselbe über die Zusammensetzung und Erwählung eines Verfassungsrathes beschlossen habe. — Diese Voraussetzung mußte uns dann aber auch zur Pflicht machen, aus Achtung für die obere Landesbehörde jede amtliche Verbindung mit demjenigen abzubrechen, der sich der gedachten doppelten Verlämzung gegen jene schuldig gemacht hat.

Zu einem andern Versfahren wollte uns Herr Staats-

scheiber Siegwart ohnehin keine Veranlassung geben,

obwohl er durch den gegen ihn gemachten, ihm abschriftlich

zugestellten Antrag, gleichsam dazu ernahmt wurde.

Ohne irgend eine genugthuende Erklärung zu Handen des Grossen Rathes von ihm erhalten zu haben, glaubten wir aber seiner geleisteten Dienste wegen mit der Suspensions um so weniger zurückhalten zu dürfen, als sich an die Zeit seiner Dienstleistungen neben allerdings erfreulichen auch sehr betrübende Erinnerungen knüpfen.

Wir durch den Grossen Rath, so ist den Verdiensten des Hrn. Konstantin Siegwart auch durch den Kleinen Rath mehr als volle Anerkennung gezollt worden.

Nachdem ihm, dem damaligen Lobredner unserer gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung, von jenem das Kantonsbürgerrecht geschenkt war, beeilte sich dieser ihm die bald nachhin ledig gewordene zweite Staatschreiberstelle zu übertragen, und trug, durch die Zeugnisse seiner Zufriedenheit, gewiß nicht wenig dazu bei, daß der Große Rath ihn

später selbst zum ersten Staatschreiber ernannte, und das Wahlkollegium der 80 ihn im Jahre 1837 zum Mitgliede des Grossen Rathes erwählte.

Leider hat, wie es scheint, Hr. Staatschreiber Siegwart von da an das untergeordnete Verhältniß zum Grossen und Kleinen Rath außer Acht gesetzt.

Es versucht sich wohl von selbsten, daß mindsthens der erste Staatschreiber, wenn er den durch Gesetze an ihn gestellten Forderungen genug thun will, ausschließlich seinem Amte obliegen und, ohne Bewilligung seiner Regierung, in andere Geschäfte und Verrichtungen sich nicht einlassen sollte. Allein Hr. Staatschreiber Siegwart hat solches dennoch schon zu Ende des Jahrs 1837, und zwar mit der Übernahme eines Geschäftes, welches, zumal in unserer Zeit, wie kein anderes geeignet war, ihn selbst mit seinem dem Staate geschworenen Eide, und dann gewiß auch mit seiner Regierung in Kollision zu führen. Er übernahm nämlich die Herausgabe eines öffentlichen Blattes unter dem Titel „Schweizerische Bundeszeitung“.

Der Kleine Rath ließ es, vielleicht mit Unrecht, geschehen, und wenn dieser sich später oft veranlaßt gefunden hätte, dagegen einzuschreiten, weil die Meinung, es sei die von dem ersten Regierungsschreiter redigierte Zeitung ein Regierungsblatt, ihm, dem Kleinen Rath, manche unangenehme öffentliche Rüge zugezogen hatte, so duldet er stillschweigend deswegen, weil es das Ansicht hätte gewinnen können, er verfolge das Blatt oder seinen Herausgeber, weil er — der Kleine Rath — mitunter selbst auch der Gegenstand unglimpftlicher Neckereien derselben geworden war; entweder, weil er nicht radikal genug auftreten, oder nicht nach Launen Anderer handeln wollte.

Der Geist der Bundeszeitung stellt dieselbe nämlich in zwei Perioden. In die des brutalsten politischen und kirchlichen, und in die des devotesten (andächtelnden, frömmelnden) Radikalismus. Die erstere fällt in die Zeit ihrer Entstehung bis zum September 1839; die zweite in die Zeit vom September 1839 bis heute.

In ungemeiner Sprache lieferte sie in ihrer ersten Periode die heftigsten Ausfälle gegen Regierungen, deren Richtung ihren Theorien nicht entsprach, sowie gegen das kirchliche Oberhaupt, gegen die römische Kurie und das Priesterthum überhaupt; das Volk warnend vor alten und neuen Jesuiten und einem so betitelten „Pfaffenregiment“.

In ihrer zweiten Periode hat sie die Sprache gegen den Clerus völlig geändert; verfuhr aber, nunmehr auf den Beifand derselben hoffend, um so hämischer und roher selbst gegen die Regierung des Kantons Luzern, sofern sie diese ihren, der Bundeszeitung, politischen Grundlagen nicht ergeben glaubte; bemühte sich theils durch Herabwürdigung von Gesetzen, zu welchen ihr Redakteur doch selbst auch gestimmt hatte, theils durch böswillige Verdächtigung von Regierungshandlungen und endlich durch Verhöhnung gesetzlicher, den Staate selbst unerlässlicher Institutionen das Volk gegen Regierung und pflichttreue Beamten zu reizen. Alles das sah und hörte der Kleine Rath, im Bewußtsein redlichen Bestrebens, ruhig an, um nicht der leisen Vermuthung Raum zu geben, daß er die Freiheit der Presse beschränken oder jemand wegen Benutzung derselben verfolgen wollte, wenn auch tiefer Schmerz ihn oft ergripen hätte, vermöge der notorischen Thatsache, daß derjenige, der alles das mindestens zur Veröffentlichung befördere, ein von der Regierung nur mit Wohlthaten bedachter, angestellter Beamter sei.

Der Kleine Rath bestrafte selbst eine pflichtwidrige Veröffentlichung nur mit Misbilligung und trug beinahe zu großer Nachsicht mit amtlichen Vernachlässigungen, die sich der Hr. Staatschreiber, besonders in der neuern Zeit, zu Schulden kommen ließ; — aber nachdem er, der Herr Staatschreiber, auch Schreiber eines politischen Vereins geworden, durch welchen mittels Begehr an einen künftigen Verfassungsrath, die gegenwärtige Verfassung und Regierung auf indirekte Weise als gefährlich der katholischen Religion, wie einer katholischen und vaterländischen Erziehung der Jugend, der Souveränität des Volkes, der

Freiheit der Rechte und des Eigenthums der Privaten, Korporationen und Gemeinden, sowie eines guten Staatshaushalts — dargestellt worden ist; ja, nachdem jener Verein durch den Hrn. Staatschreiber's Feder manifestirt, daß er, der Verein, den Staatsbehörden gegenüber, gegen Verfassungsverleugnungen wache und solchen entgegenzutreten entslossen sei, und nachdem sogar einer Aufrissung dieser Manifestation in der, durch diesen Staats- und Vereinschreiber herausgegebenen Bundeszeitung, die Erklärung beigefügt erschien: daß der Große Rath die Verfassung verlegt haben würde, wenn die Gläubigen nicht gebeten, wenn jene 11,793 Bürger nicht petitionirt, und wenn der Ruswilerverein nicht gedroht hätte, — da gebot unerlässliche Pflicht dem Kleinen Rath, im Interesse der öffentlichen Moral und Ordnung, die Frage an den Großen Rath zu bringen, ob der Eid der „Treue und Wahrheit“, den der Hr. Staatschreiber seiner Regierung geschworen hat, für diese noch Werth und Bedeutung haben könne?

Der Hoh. Große Rath entscheide nun.

#### Titt.

Wir fühlen wohl, daß wir Ihre Aufmerksamkeit über das Benehmen Ihres Staatschreibers sehr in Anspruch nehmen, allein, wie wir oben zu zeigen die Ehre hatten, knüpfen sich Thatsachen an dasselbe, die wir bei diesem Anlafe nicht unberüttet lassen zu dürfen glaubten. Mit dem Bestreben, auf Alles Verdacht zu werfen, was zu den Schöpfungen der Staatsveränderung des Kantons Luzern vom Jahr 1830 gehört, wird auch der Kleine Rath empfindlich angegriffen. Wem aber die Mittel zur Vertheidigung so nahe liegen, wie demselben, der soll sie, in schuldiger Wahrung seiner Ehre, benutzen. Wo könnte dieses aber würdiger geschehen, als vor seinen hohen Kommittenten.

In der siets gegegten Überzeugung, daß die Wohlfahrt der Völker durch den Grad der Moralität derselben, der Grad der Moralität aber durch den Grad des religiösen Sinnes bedungen sei, hat der Kleine Rath, in strenger

Handhabung des Art. 2 der Staatsverfassung, für Erhaltung und Erhöhung dieses religiösen, moralischen Sinnes im Staate gehabt, was ihm zu thun zugestanden. Es musste demnach den kleinen Nach jedesmal eben so sehr schmerzen, wenn öffentliche Blätter, vorunter auch die Bundeszeitung in ihrer ersten Periode zu verfehren ist, die rohesten Ausfälle auf die Lehrer der Religion gewagt hatten, wie wenn die Bundeszeitung, während ihrer ganzen Dauer, ihr Gist direkte und indirekte gegen Alles ausgespien hat, was von den Regierungsbehörden ausging. Das eine wie das andere ist der Moralität des Volkes gefährlich.

Beforge für die Erziehung einer katholischen und vaterländischen Jugend, bemühetet wir uns, den gesetzlichen Vorschriften über das Erziehungswesen eine möglichst umfassende und sorgfältige Vollziehung zu verschaffen, und ordneten zum Zwecke einer weiteren Entwicklung und Vervollkommnung dieses so höchst wichtigen Zweiges eine Verbesserung des Erziehungsgesetzes unter dem Einfusse und der Mitwirkung eines der gefeierten, eben so vaterländisch als religiös genannten Geistlichen des Kantons an.

Die Souveränität des Volkes ist durch uns heilig geehrt worden, sowie nicht minder die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Privaten, der Körporationen und Gemeinden.

Betreffend den Staatshaushalt, so glauben wir in Bezug auf desselben jeder Forderung entsprochen zu haben, die im Sinne einer sorgsamen, wohlberechneten Ökonomie an uns gerichtet werden kann. Es ist der Bürger nicht nur mit keiner neuen Staatssteuer belästigt, sondern es hat der Staat selbst da, wo es immer sein konnte, die Lästen des Bürger, wie z. B. den Preis des Salzes, erleichtert. Und dennoch sind sehr große Summen für außerordentliche Staatsausgaben, als für Erbauung von Staatsanstaltsgebäuden, Anlagen von Straßen, für Militäraufgebote, Militäranorschaffungen u. s. w. verwendet worden. Bei allem dem hat sich das Staatsvermögen um mehrere Hunderttausend Franken vermehrt.

Titl.  
Wir dürfen demnach ruhig hinschauen auf die zurückgelegte Bahn unseres amtlichen Wirkens, und hegen zum Heil des Kantons einzigt den Wunsch: daß es einer kommenden Regierung gelingen möge, für eine gleiche Pflichterfüllung mehr Anerkennung zu finden.

Zu diesem Ende überliefern wir ihr die Lehre, sich vor Altem mit treuen Beamten zu umgeben, und nur unter Beobachtung der größten Vorsicht fremde, geistlichen und weltlichen Standes, anzutreffen, wenn auch vermeintlich glänzende Eigenschaften sie empfehlen. Gefährliche Karaktere sind nicht sogleich zu erkennen, aber je bedeutender ihr Wirkungskreis, desto leichter und wirksamer kann durch sie der Saame der Zwietracht in ein Land gebracht und zwischen Volk und Regierung ausgestreut werden.

Im Interesse für uns können wir der Verdächtigungs- und Aufhebungssucht gegen die Landesbehörden keine Schranken mehr zu sehen versuchen wollen, aber im Interesse der Wohlfahrt des Kantons sind wir dieses selbst für die Zukunft zu thun schuldig. Oder was mag wohl auch einer künftigen Regierung beworben, wenn sie die Frucht eines leidenschaftlichen Parteikampfes sein sollte? Eintracht und gute Ordnung sind, mit all ihren Segnungen, nur dem Freistaat zu sichern, wo allzeit Mäßigung herrscht. Eine Opposition, die zum Frommen des Landes wirken will, muß sich vor einem zügellosen Verfahren zu hüten wissen, wie die Regierungsbehörden in Anwendung von Grundsäzen dadurch betheiligt glauben sollte.

Handelt es sich aber gar um Aufstellung einer Verfassung und Regierung, dann besonders falle der Bürger, mit dem Christenthum im **Herzen**, die Hände, um von dem Gott seiner Väter einen gerechten, frommen Sinn zu erheben, und er wird eher Erhörung finden, als wenn er in Hass und Mißtrauen zum Gebete knieet.

In solch allgemein versöhnendem Sinne wird der Kleine Rath auf die bevorstehenden Verfassungsarbeiten einzuwirken trachten, und darum jedem gefährlichen, unrechten Treiben nach Kräften entgegenzusehen, ohne sich durch böswillige und schiefe Urtheile hievon abhalten zu lassen.

Wollen Sie, Tzit! die erneuerten Ausdrücke wahrer Hochachtung und Ergebenheit genehm halten.

**Der Schultheiss:**

(Sig.) **J. A m r h y n.**  
der am 1. Januar 1712 im Namen des Kleinen Raths,

**Der zweite Staatschreiber:**

(Sig.) **B. M e y e r.**  
der am 1. Januar 1712 im Namen des Kleinen Raths,

